

Besonderheiten: Musikbusiness



Wolfgang Riegger

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Medienpark im Osterholz

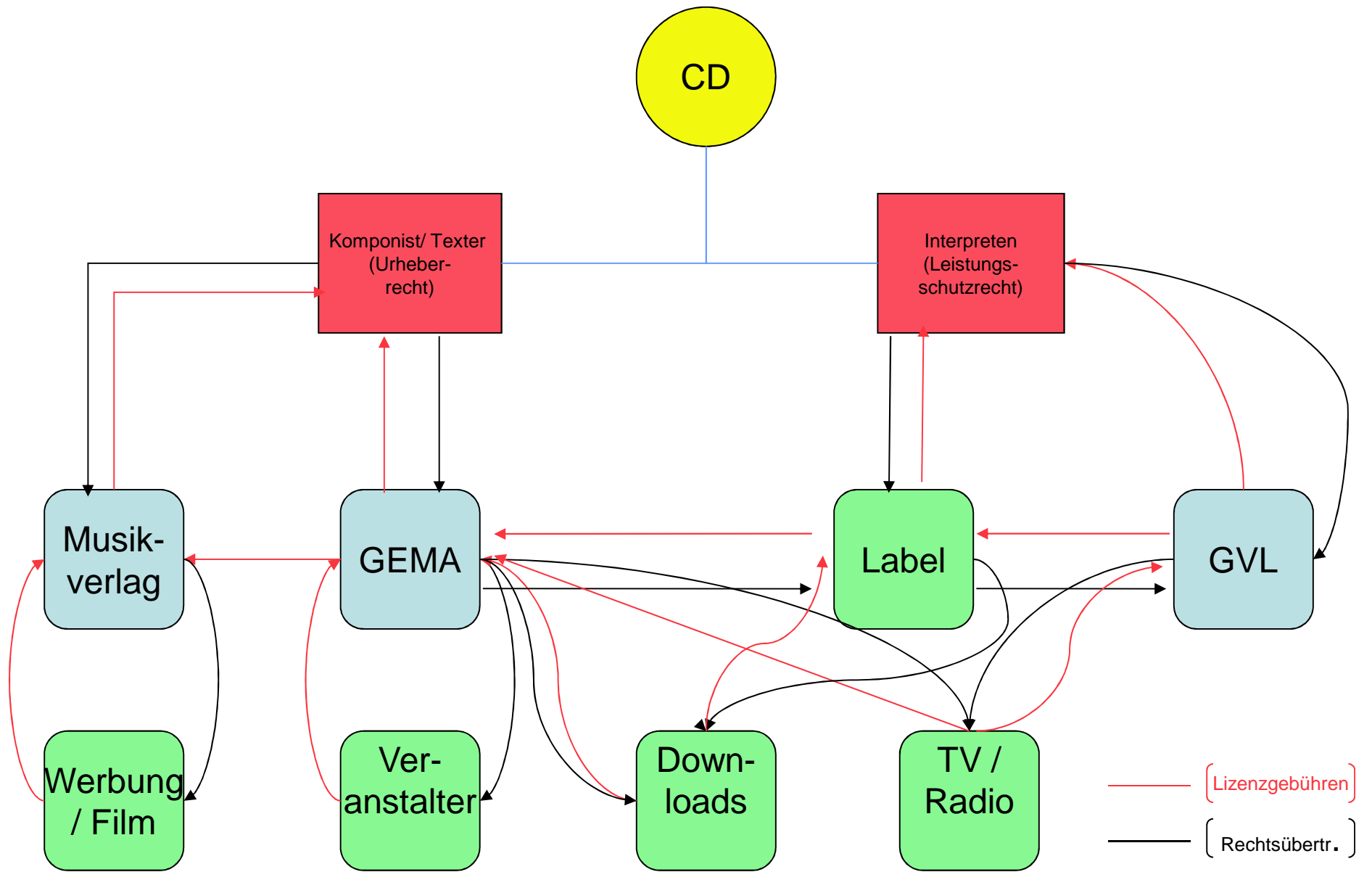
Osterholzallee 76
71636 Ludwigsburg

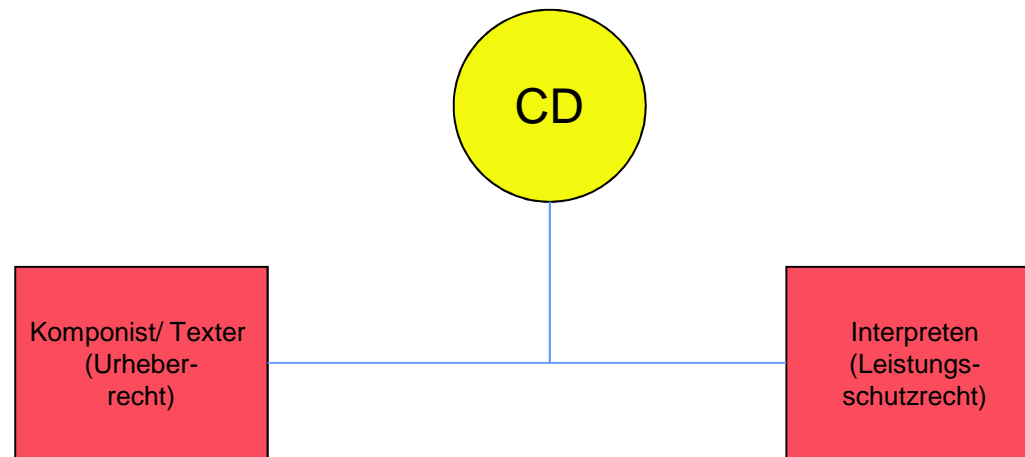
Tel.: 07141 / 24 229 00

Fax: 07141 / 24 229 29

mail@ra-riegger.de

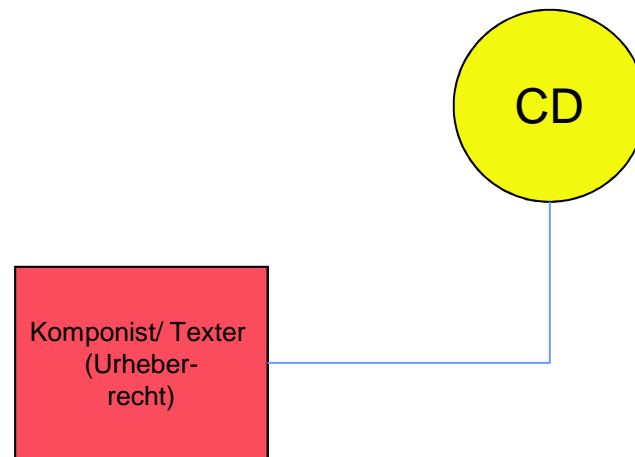
www.ra-riegger.de





Folgende Rechte bestehen an einem Tonträger:

- Das Urheberrecht an der Musik;
- das Urheberrecht an den Texten;
- das Leistungsschutzrecht an der Musikdarbietung;
- das Leistungsschutzrecht an der Tonbandaufnahme.

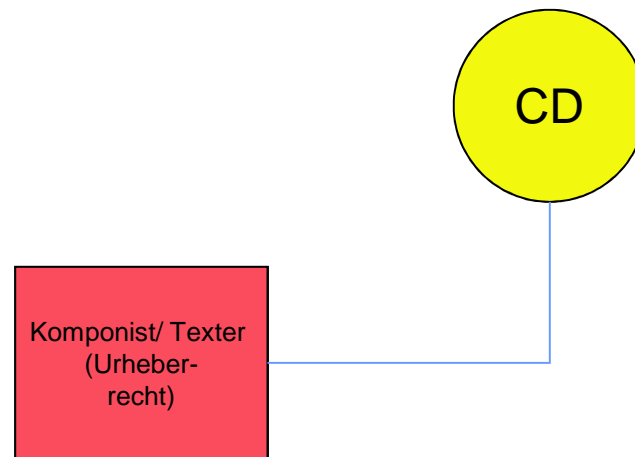


Der Urheber:

Urheber ist derjenige, der einen eigenen schöpferischen Beitrag leistet.

Urheber kann also immer nur eine natürliche Person, nicht aber eine juristische Person (GmbH, AG).

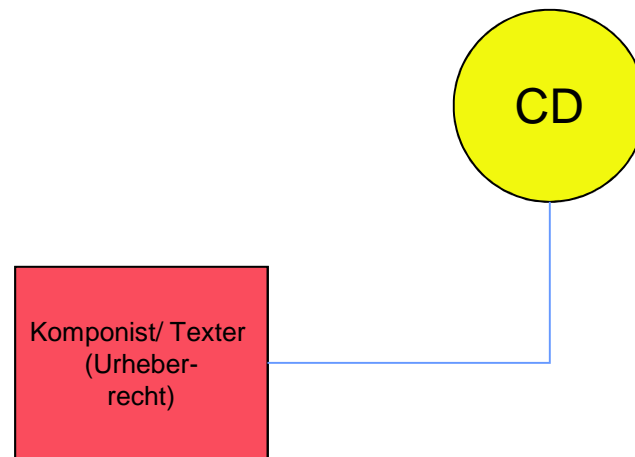




Der Urheber:

Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind die Beteiligten Miturheber (§ 8 UrhG).

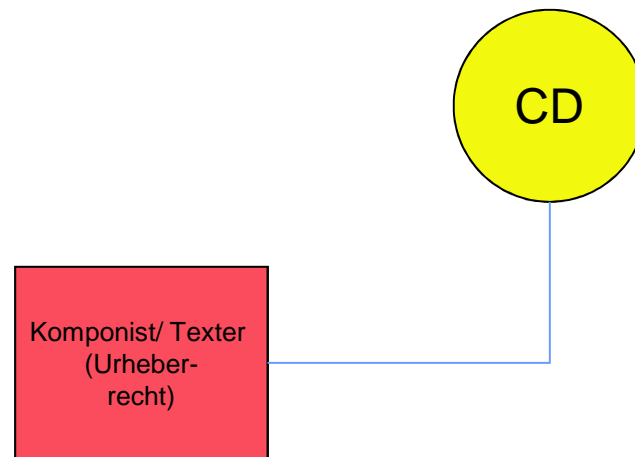
Die reine Hilfstätigkeit macht den Beteiligten noch nicht zum Miturheber. Es genügt ebenfalls nicht, wenn bloße Anregungen gegeben werden.



Der Urheber:

Abzugrenzen von der Miturheberschaft ist die sog. Werkverbindung, § 9 UrhG:

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

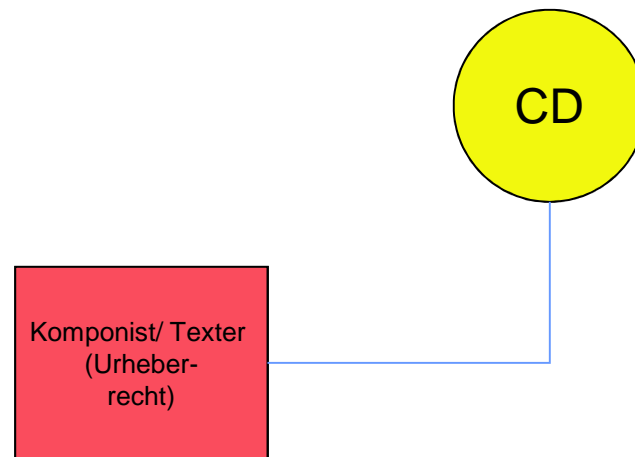


Der Urheber:

Im Musikbereich gilt:

Miturheber kann nur der sein, der ebenfalls eigene schöpferische Leistung erbringt, eine - wenn auch professionelle - „Hilfestellung“ bei der Aufnahme, gegebenenfalls bei der Mithilfe des Arrangements eines Liedes genügen hierfür nicht.

Mitkomponist kann nur derjenige werden, der nicht nur handwerklich sondern ebenfalls schöpferisch tätig ist.

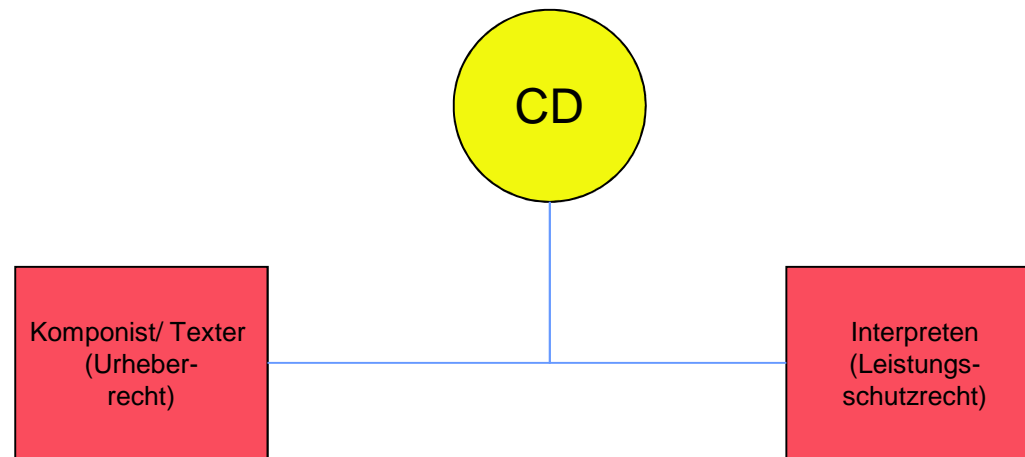


Der Urheber:

Komponist und Texter eines Liedes sind in aller Regel nicht Miturheber.

Text und Musik stellen üblicherweise eine Werkverbindung dar.

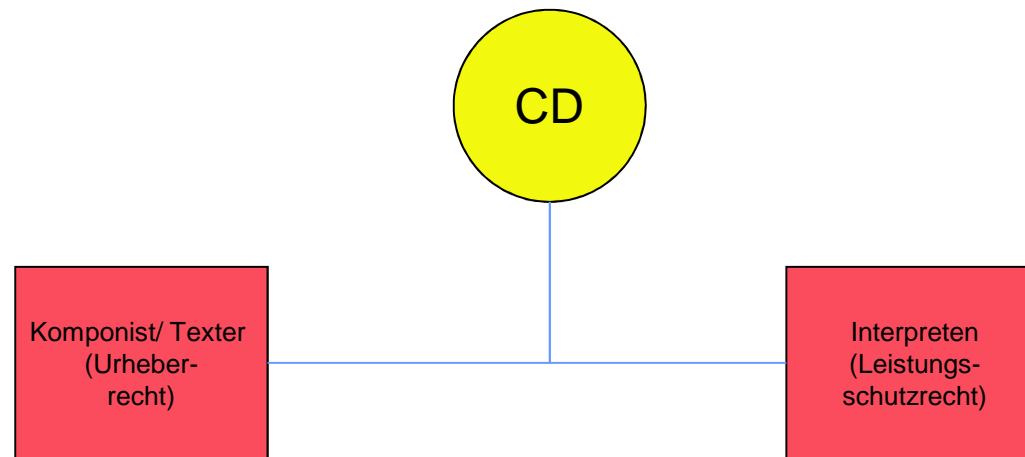




Exkurs: Bandvertrag

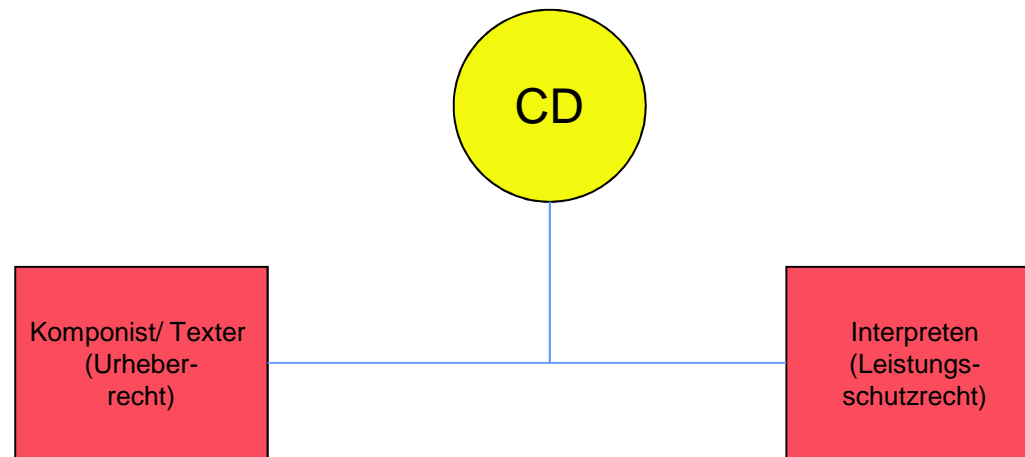
Komponist, Texter und Interpreten agieren gemeinsam in einer Band.

Ein Zusammenschluss von Musikern zu einer Band hat immer auch gleichzeitig rechtliche Relevanz: Es wird in solchen Fällen eine sog. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Die Gründung setzt nicht voraus, dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag geschlossen wird. Ein solcher ist aber trotzdem sinnvoll:



Exkurs: Bandvertrag

Zum einen greifen die gesetzlichen Regelungen des BGB, wenn kein schriftlicher Vertrag besteht; diese sind aber in aller Regel nachteilig, so wird z.B. nach dem Gesetz die Gesellschaft – sprich: die Band – aufgelöst, wenn ein Gesellschafter – sprich: ein Bandmitglied – ausscheidet, gleich aus welchem Grund. Da dies in den seltensten Fällen auch so gewollt ist, ist es deshalb sinnvoller, eine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Regelung im Bandvertrag zu treffen.



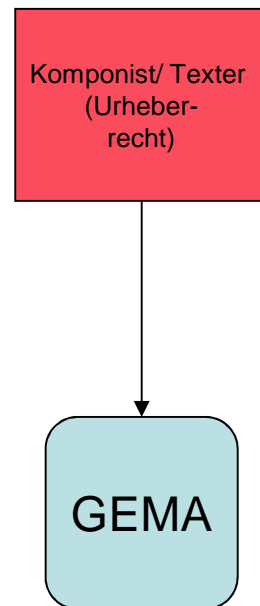
Exkurs: Bandvertrag

Zum anderen ist es besser, sich von Beginn an über alle relevanten Punkte der Band Gedanken zu machen und Regelungen zu treffen; dies vermeidet erfahrungsgemäß spätere interne Streitigkeiten.



Die GEMA:

Die GEMA ist eine sog. Verwertungsgesellschaft und nimmt für ihre Mitglieder deren Rechte treuhänderisch wahr.



Die Mitgliedschaft bei der GEMA wird durch Abschluss eines Berechtigungsvertrags erlangt. Die Aufnahmegebühr beträgt für Künstler € 51,13, für Verlage € 102,26. Hinzu kommt ein jährlicher Beitrag i.H.v. € 25,56.

Die wichtigsten Rechte, die sog. Hauptrechte, die mit Abschluss des Berechtigungsvertrags auf die GEMA übertragen werden:

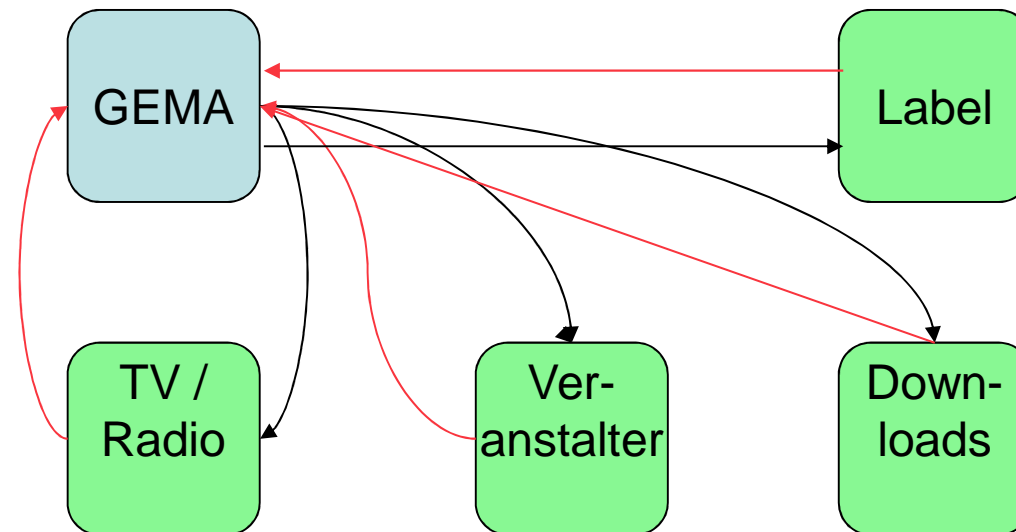
- die „kleinen Aufführungsrechte“;
- die „mechanischen Rechte“;
- das Senderecht.

Die GEMA wiederum schließt Verträge mit Verwertern.

Sie überträgt den betreffenden Verwertern die Nutzungsrechte an Komposition und Text an einem bestimmten Musikstück.

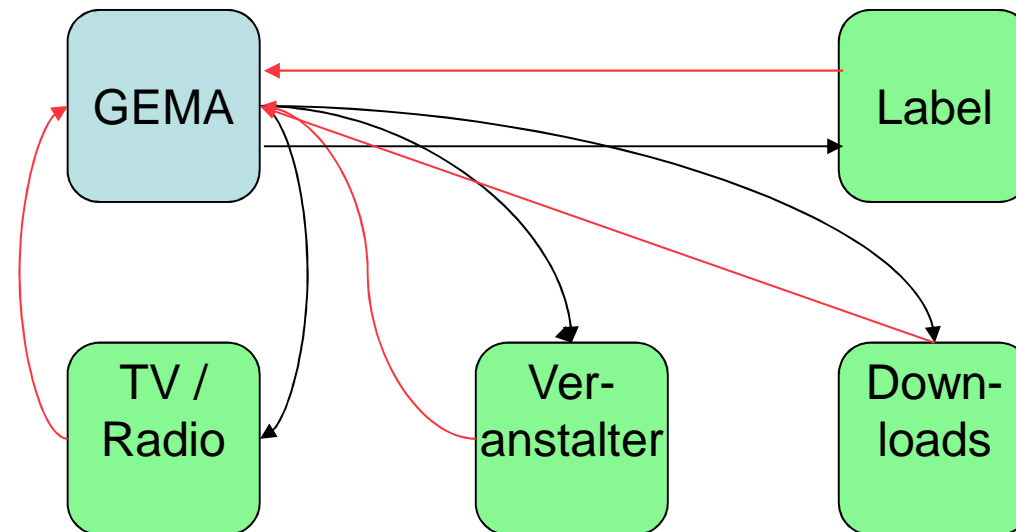
Im Gegenzug zahlt der Verwerter Lizenzgebühren an die GEMA.

So zahlt z.B. ein Label, das einen sog. Herstellervertrag mit der GEMA geschlossen hat, eine Lizenzgebühr i.H.v. € 0,65 pro CD.



Meldet ein Verwerter eine Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig an, so kann die GEMA bei Entdeckung der Rechtsverletzung im eigenen Namen vorgehen und sogar die doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz verlangen.

Die GEMA geht auch rigoros bei Rechtsverletzungen vor und macht keine Ausnahmen. Hauptargument ist immer, dass die GEMA die Interessen aller angeschlossenen Urheber wahrnimmt und daher keine Ausnahmen für bestimmte Verwerter machen kann und darf.



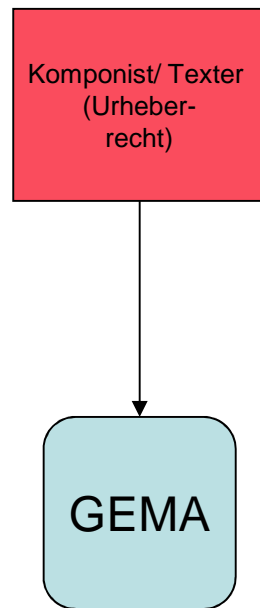
Fälle aus der Praxis:

Im August 1999 wurde die Türkei von einem schweren Erdbeben erschüttert. Um den Opfern und Hinterbliebenen zu helfen, gründeten in Deutschland lebende Türken einen gemeinnützigen Verein.

Dieser Verein veranstaltet auf dem Mannheimer Maimarktgelände ein Benefizkonzert mit bekannten türkischen Künstlern. Sämtliche Künstler verzichten auf die Auszahlung einer Gage, die Eintrittsgelder werden allesamt für die Erdbebenopfer gespendet.

Einige Monate später meldet sich die GEMA und verlangt Lizenzgebühren für die Veranstaltung des Konzerts, und zwar die doppelte Gebühr, weil die Veranstalter das Konzert nicht vor Beginn bei der GEMA angemeldet hatten.

Hat die GEMA einen entsprechenden Zahlungsanspruch?

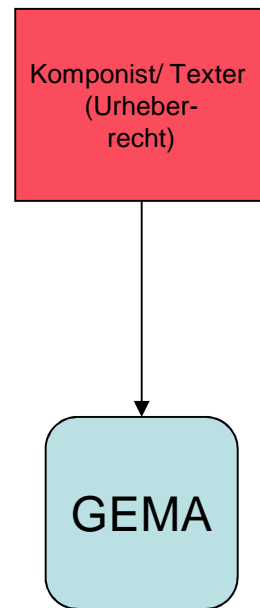


Die Einbringung der Rechte in die GEMA seitens der Mitglieder geschieht in ausschließlicher Form. Dies bedeutet, dass nur noch die GEMA diese Rechte vergeben kann.

Der Urheber muss also selbst, wenn er „seine Werke“ aufführt, vervielfältigt oder beispielsweise im Internet öffentlich zugänglich macht, die Rechte wie jeder andere Verwerter bei der GEMA hierfür einholen und vergüten.

Er bekommt dann, wenn die Zuordnung und Verteilung funktioniert, als GEMA-Mitglied wieder die aufgrund dieser Verwertungen durch die GEMA eingenommenen Gebühren ausgezahlt. Allerdings behält die GEMA in jedem Fall eine Verwaltungspauschale.

In vielen Bereichen wird die Verteilung der Einnahmen zudem durch zahlreiche weitere Faktoren beeinflusst und verfälscht, so dass oftmals nur ein geringer Teil der bezahlten Gelder tatsächlich wieder beim richtigen Urheber ankommt.



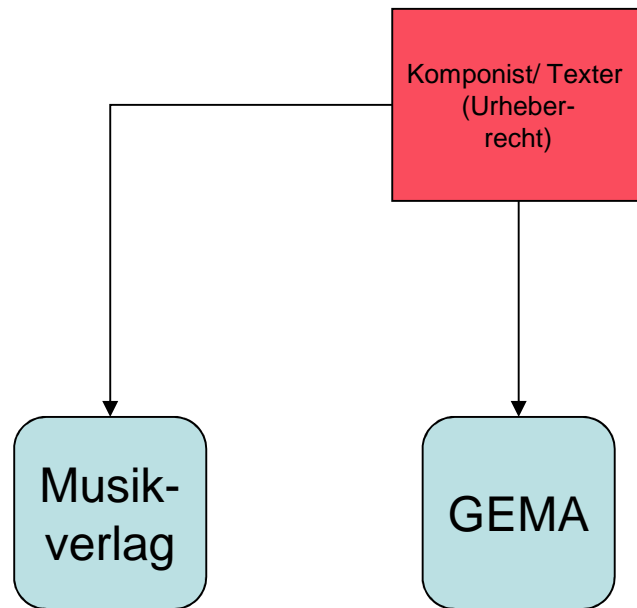
Dies gilt insbesondere für die Vergütung aus Live-Darbietungen. Die GEMA verteilt diese Einnahmen nach einem sog. PRO-Verfahren. Diesem Verfahren zufolge werden auf besonders häufig gespielte Stücke höhere Anteile ausgezahlt, die sich zudem erhöhen, wenn die Stücke regelmäßig und an vielen Standorten aufgeführt werden. Die Autoren von typische „Gassenhauern“ profitieren hiervon. Für eher unbekannte Künstler, die vornehmlich nur selbst ihr eigenes Material live spielen, bedeutet dies, dass die Vergütungen auch für diese Veranstaltungen häufig in andere Taschen fließen.

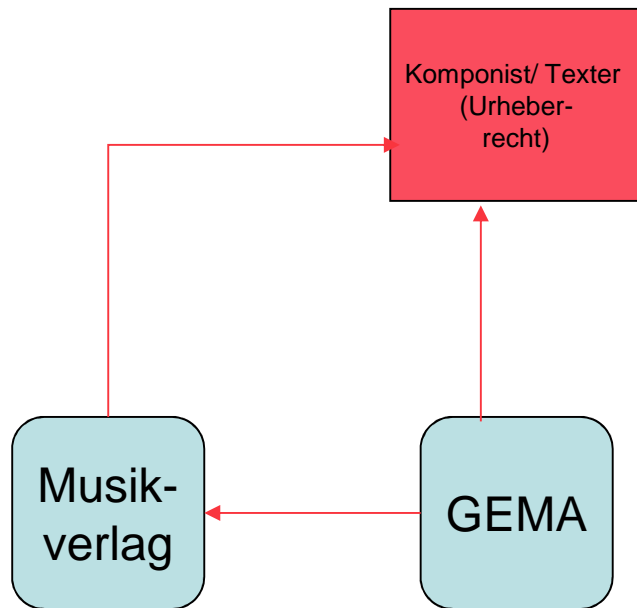
Neben der GEMA werden Nutzungsrechte an musikalischen Werken zudem häufig an Musikverlage eingeräumt.

Achtung: Musikverlage sind keine Plattenfirmen/Labels.

In aller Regel werden die Rechte, die auch der GEMA eingeräumt werden sollen, dem Verlag „zur gemeinsamen Einbringung in die GEMA“ übertragen.

Dies bedeutet, der Verlag wird neben dem Urheber als weiterer Berechtigter bei jeder Ausschüttung der GEMA berücksichtigt. Der Urheber teilt sich somit dann seine GEMA-Erlöse mit dem Verlag.





Die GEMA zahlt die eingenommenen Gelder nach Abzug einer Verwaltungspauschale an die Urheber und – sofern vorhanden – den Musikverlag aus.

Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel.

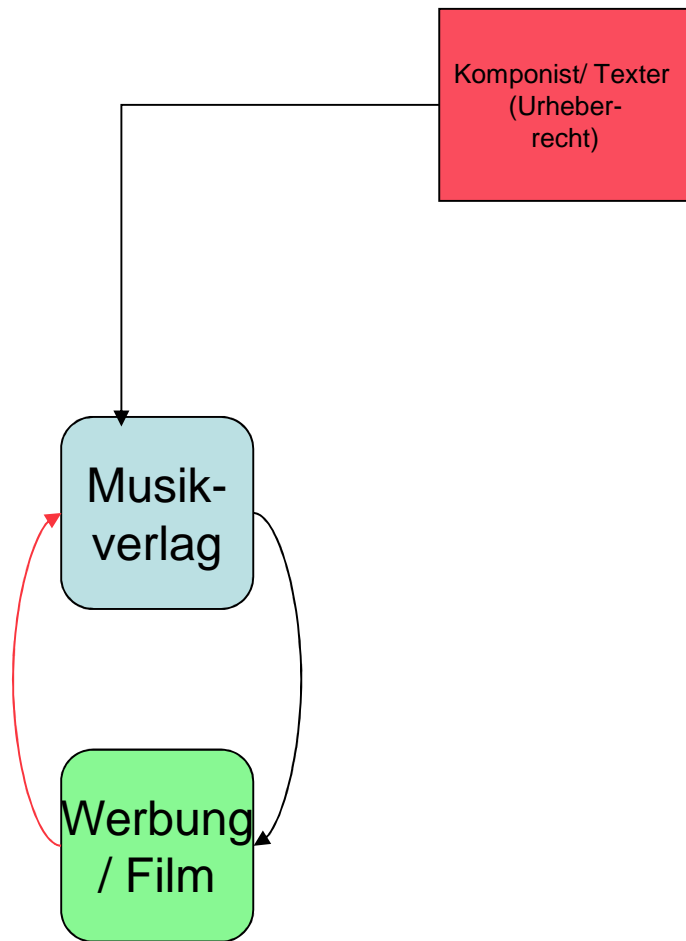
Mechanische Rechte:

Verlag: 40% - Komponist: 30% - Texter: 30%

Aufführungsrechte:

Verlag: 4/12 - Komponist 5/12 - Texter 3/12

Die Abrechnung der Senderechte erfolgt nach einem komplizierten Punktesystem.

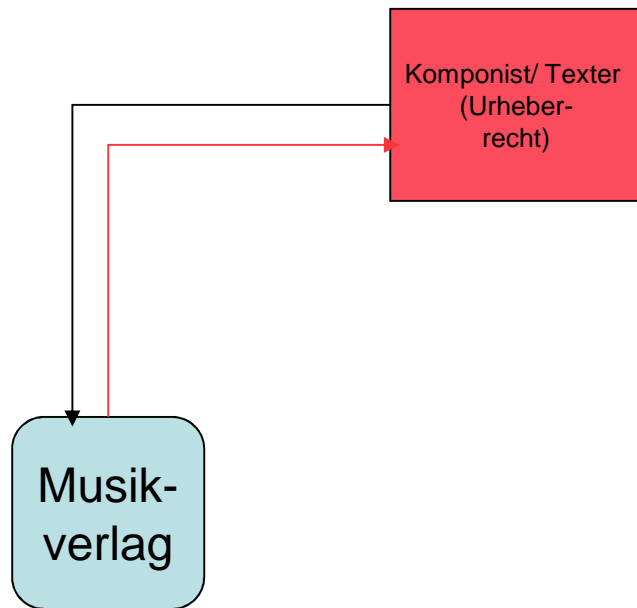


Da die Urheber die sog. Hauptrechte auf die GEMA übertragen haben, verbleiben noch folgende wichtige Nebenrechte, die die Urheber auf den Musikverlag übertragen:

- Das Werberechte, also das Recht, den Song für Werbung zu verwenden und

- das „große“ Aufführungsrecht, also das Recht, das Werk bühnenmäßig aufzuführen (z.B. als Musical) und

- das sog. Filmsynchronisationsrecht, also das Recht den Song in einem Kinofilm zu verwenden. Dieses Recht wird zwar auch erst der GEMA übertragen, kann aber vom Urheber / Musikverlag zurückgeholt werden.



Der Musikverlag:

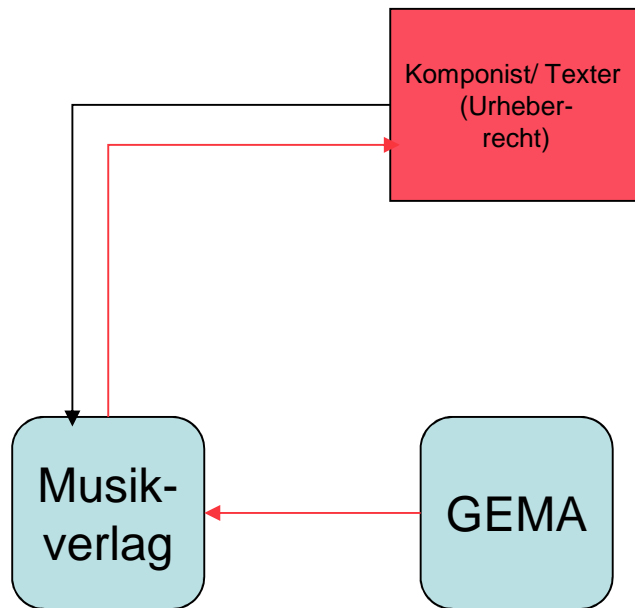
Ureigene Aufgabe eines Musikverlags ist die Wahrnehmung der Verlagsrechte der Urheber, also die Herausgabe von Noten und Text auf Papier.

Diese Verwertungsart spielt heutzutage nur noch in der Klassik eine wesentliche Rolle.

Eine Veröffentlichung der Songtexte und Noten ist im Bereich der Rock- und Popmusik nur bei Hits üblich; ggfs. noch als Textbook in der CD.

Musikverlag im Bereich Pop und Rock:

Zwei Hapterscheinungsformen:

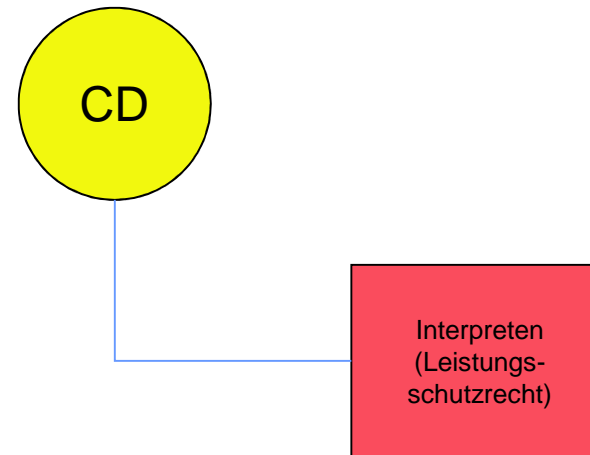


- Der Musikverlag fungiert als eine Art Management für Komponist und Texter, hat also die Aufgabe, das geistige Eigentum des Komponisten und Texters (mit-) zu entwickeln und v.a. zu verwerten

oder

- der Musikverlag gehört zum Label, bei dem die Songs auf Tonträger veröffentlicht werden.

In beiden Fällen ist der Musikverlag auch eine Art Inkasso- und Verwaltungsstelle für den Komponisten und Texter.



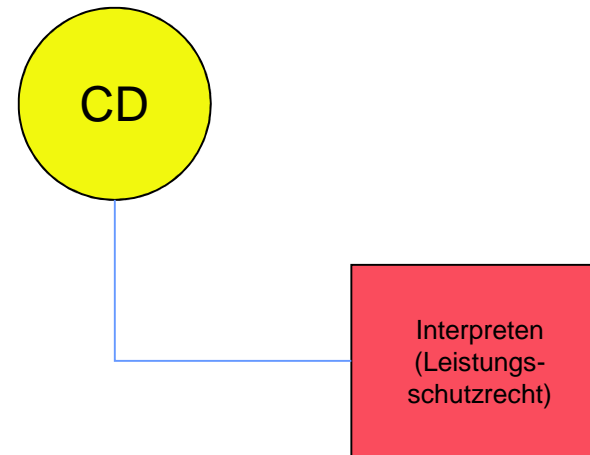
Das Leistungsschutzrecht (LSR):

LSR sind sog. mit dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte.

Folgende Leistungsschutzrechte sind u.a im UrhG aufgeführt:

- Das LSR der ausübenden Künstler (Schauspieler, Musiker, Sänger).
- Das LSR des Tonträgerherstellers.
- Das LSR des Filmherstellers.
- Das LSR des Veranstalters.

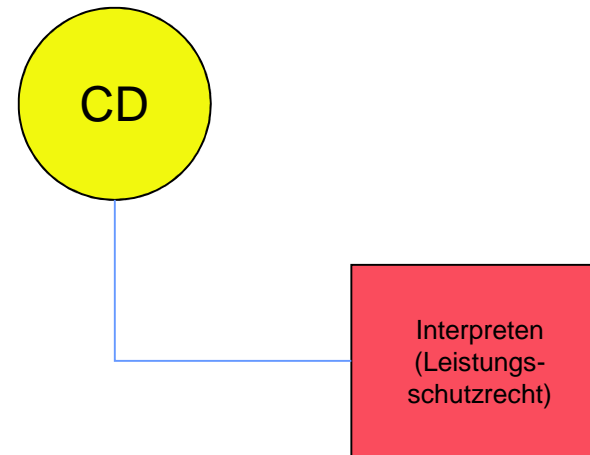
Das LSR schützt also die Interpretation urheberrechtlich geschützter Werke (ausübende Künstler) oder die Herstellung/Verbreitung solcher Werke (Tonträger- oder Filmhersteller, Veranstalter).



Das LSR von ausübenden Künstlern oder Tonträgerherstellern erlischt 70 Jahre nach Veröffentlichung der Tonaufnahmen.

Der Schutzzumfang der LSRe ist dem des Urheberrechts angenähert.

Die wichtigsten Rechte sind:



Ausübende Künstler:

- Recht zur Aufnahme auf Bild- und Tonträger.
- Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung der Bild- u. Tonträger.
- Senderecht; Recht zur öffentlichen Wiedergabe.

Tonträgerhersteller (derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Herstellung trägt):

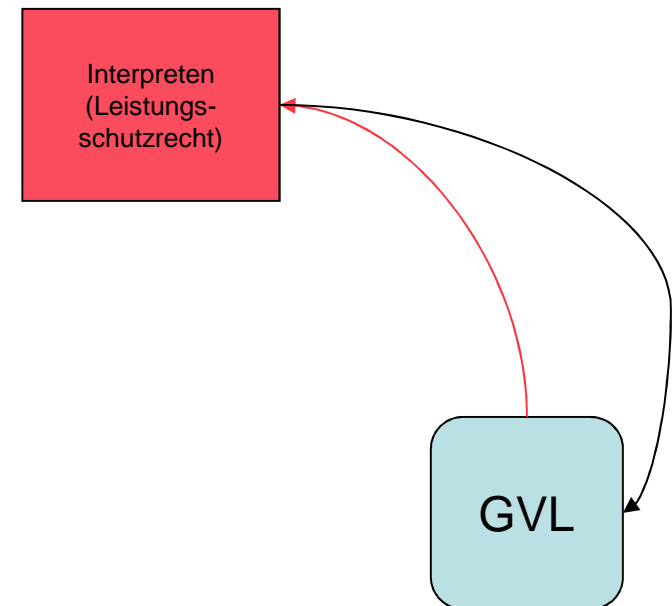
- Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung der Tonträger.

Die GVL ist – wie die GEMA – eine Verwertungsgesellschaft und nimmt für ihre Mitglieder – Tonträgerhersteller und ausübende Künstler – die sog. Zweit- und Drittverwertung der LSR wahr.

Bsp. für Zweitverwertung: Sendung, öffentliche Wiedergabe von Tonträgern.

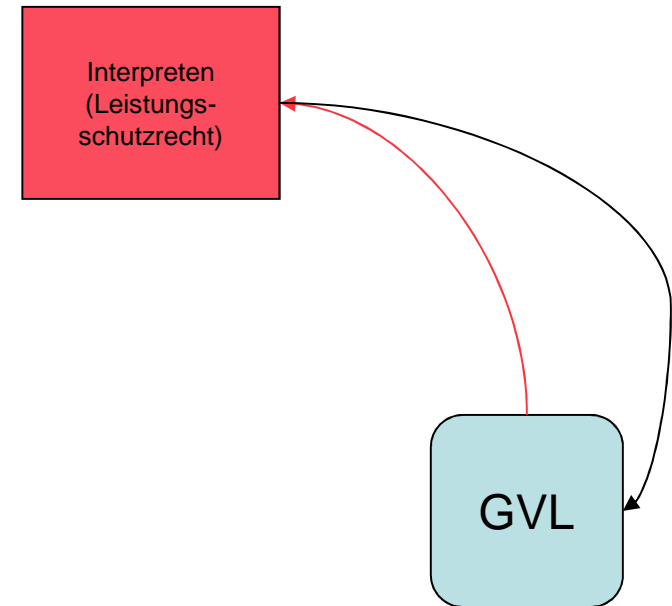
Bsp. für Drittverwertung: Öffentliche Wiedergabe von gesendeten Tonträgern.

Bsp. für weitere Verwertungen: Einnahmen für private Überspielungen. Solche werden als Gebühren auf z.Bsp. CD-Rohlingen erhoben und auch an die GVL ausbezahlt und von dieser nach einem Verteilungsplan an die Mitglieder ausgeschüttet.



An der GVL-Verteilung kann nur teilnehmen, wer GVL-Mitglied ist. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Das Mitglied muss sich bei der GVL online registrieren und mitteilen, an welchen Werken es jeweils mitgewirkt hat.

Bei den Tonträgerherstellern erfolgt die Verteilung aufgrund der Zuordnung zu dem jeweiligen Labelcode.



An den LSRe werden im Bereich der Erstverwertung dem Verwerter, also dem Label, die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt.

Zwei Vertragstypen:

Bandübernahmevertrag:

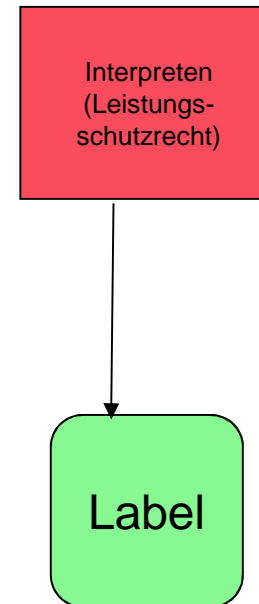
Künstler übergeben fertig produziertes Masterband an das Label.

⇒ Künstler trägt wirtschaftliches und organisatorisches Risiko der Produktion und ist damit Tonträgerhersteller i.S.d. UrhG.

Künstlervertrag:

Label produziert auf eigene Kosten Masterband.

⇒ Das Label trägt wirtschaftliches und organisatorisches Risiko der Produktion und ist damit Tonträgerhersteller i.S.d. UrhG.



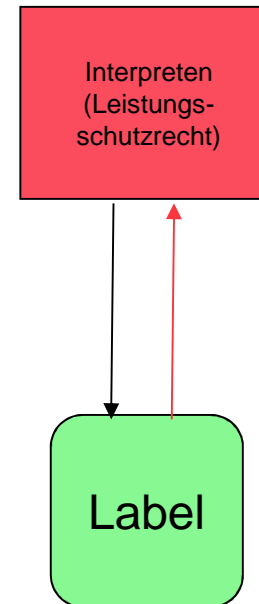
Relevante Regelungen in einem Plattenvertrag am Beispiel des Bandübernahmevertrages.

1. Pflichten der Künstler:

Herstellung und Überlassung/Übergabe der Masterbänder an das Label.

Übertragung der Rechte an den Bändern und den musikalischen Darbietungen von den Künstlern an das Label.

I.d.R: Überlassung von Artwork, Fotografien etc. für Cover.



2. Rechtsübertragung:

In aller Regel sämtliche Rechte zur Auswertung in jeder beliebigen Weise.

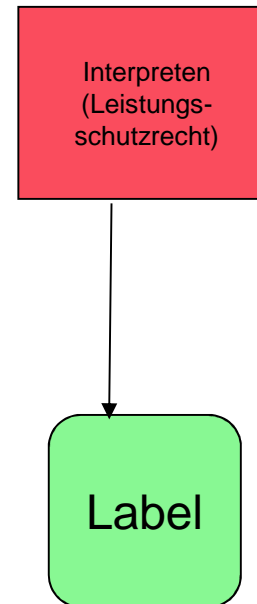
Folgende Rechte werden insbesondere übertragen:

Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Tonträger.

Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Senderechts.

Filmsynchronisationsrecht.

Sämtliche Rechtsübertragungen erfolgen in ausschließlicher Form, wobei das Label berechtigt ist, die ihm übertragenen Rechte ohne Zustimmung des Künstlers weiter zu übertragen.



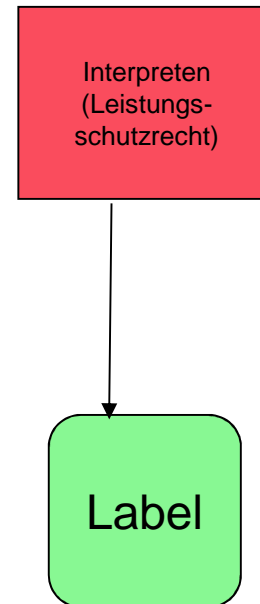
Mögliche Begrenzungen:

Räumlich: Begrenzung auf bestimmte Länder oder Gebiete -> wird in aller Regel als „Vertragsgebiet“ definiert.

Zeitlich: I.d.R. zeitlich unbefristet, Auswertungszeit für das Label kann aber z.B. auf 10 Jahre begrenzt werden.

Optionale Verlängerung des Vertrages sind die Regel, wobei die Option zumeist nur auf Seiten des Labels besteht.

Inhaltlich: I.d.R. keine inhaltlichen Begrenzungen, ggfs. Begrenzung auf Verwertung in der überlassenen Koppelung, d.h. als Longplay-CD. In diesem Fall muss bei einer Verwertung eines Titels auf einer Single od. Maxi-Single od. auf einem Sampler gesonderte Regelung getroffen werden.

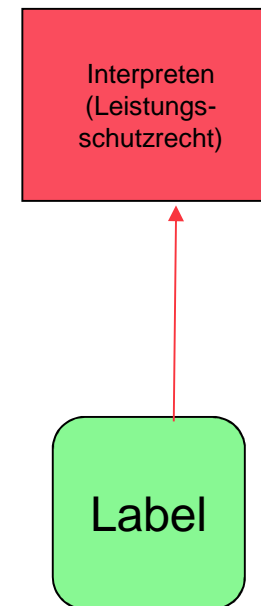


3. Wirtschaftliche Klauseln:

Für die Übertragung der Nutzungsrechte erhält der/die Künstler eine Lizenzgebühr.

Diese besteht aus einer prozentualen Beteiligung an den verkauften Tonträgern.

Da bei einem Bandübernahmevertrag das Label keine Produktionskosten übernommen hat, ist die prozentuale Beteiligung bei diesem Vertragstyp i.d.R. höher als bei einem Künstlervertrag.



Folgende Abrechnungsgrößen für die Lizenzgebühr pro Tonträger sind branchenüblich:

- Händlerabgabepreis (HAP od. PPD):

Der Preis, den der Händler an das Label bezahlt. Mittlerweile die gängigste Basis.

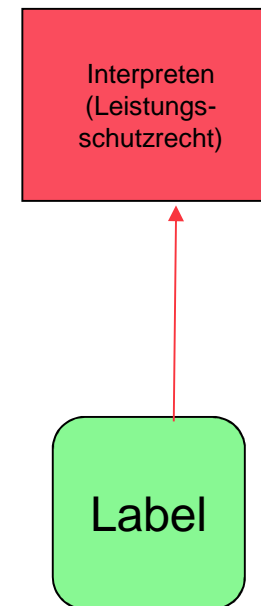
- Nettodetailpreis:

Preis, den der Endverbraucher im Laden bezahlt abzgl. 19% Mehrwertsteuer.

- Großhandelspreis: Keine „offizielle“ Definition; i.d.R. ca. die Hälfte des Nettodetailpreises.

Diese Preise werden noch um die zu zahlende Umsatzsteuer bereinigt.

- oder: Fixsumme, bestimmte Summe pro verkaufter CD.



Zum Händlerabgabepreis:

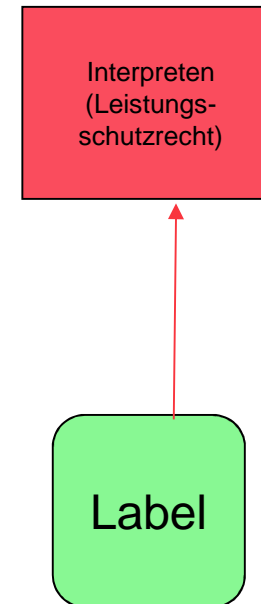
Liegt für Longplay-CD zwischen 10 € - 14 € (brutto).

Die Beteiligung des Künstler liegt bei einem Bandübernahmevertrag zwischen 14% - 24%;

Faire/übliche Beteiligung: zwischen 16%-18%.

Bei einem Künstlervertrag:

Beteiligung zwischen 6%-10%, max. 12%.



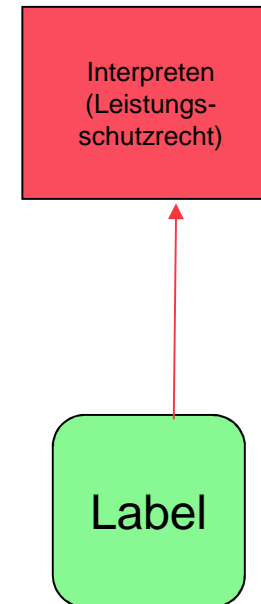
Abzüge:

Branchenüblich ist ein sog. technischer Abzug od. auch Taschenabzug genannt.

Begründung: Ein gewisser Teil des Preises hat nichts mit den künstlerischen Darbietungen, sondern mit den technischen Herstellungs- und Verpackungskosten zu tun.

Argument Label: Auf diesen Teil des Preises sind keine Lizenzgebühren an den Künstler zu bezahlen, da er an der technischen Herstellung nicht beteiligt ist.

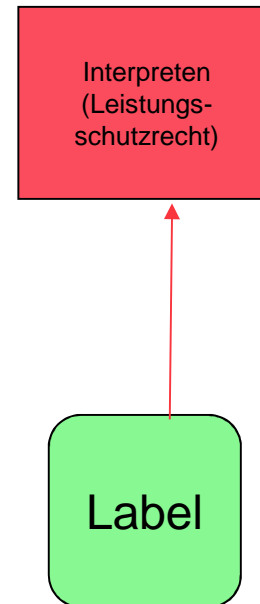
Dieser Taschenabzug wird üblicherweise als Pauschale vom Preis abgezogen, diese Pauschale liegt zwischen 15%-25%.



Beispiel:

HAP beträgt 10 €, Künstler erhält eine Beteiligung von 18%. Verkauft werden 5.000 Einheiten.

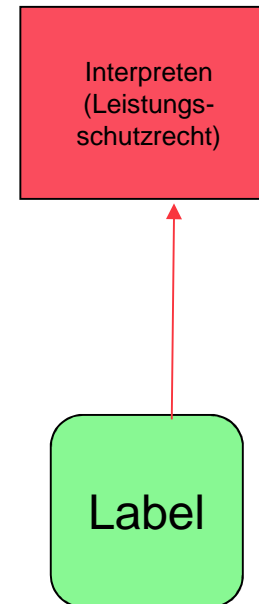
HAP:	10,00 €
./. USt. (16%):	1,60 €
ber. HAP:	8,40 €



TA 15% 1,26 €
Abr.basis: 7,14 €
18% Künstler: 1,28 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 6.400,00.

TA 20% 1,68 €
Abr.basis: 6,72 €
18% Künstler: 1,21 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 6.050,00.

TA 25% 2,10 €
Abr.basis: 6,30 €
18% Künstler: 1,13 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 5.670,00.

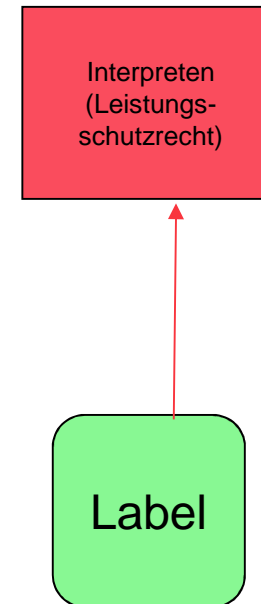


Label hat als „nicht verhandelbare Firmengröße“ immer 20% TA, lässt aber bzgl. Künstlerbeteiligung mit sich reden. Wie hoch muss Beteiligung sein, um auf die Summe zu kommen, die „unter dem Strich“ bleibt bei einem TA von 15% ?

$$6,72 \text{ €} * X\% * 5.000 \text{ Einheiten} = 6.400 \text{ €}$$
$$X = 6.400 * 100 / 6,72 * 5000$$

$$X = 19.04 \text{ \%}$$

Um also auf 6.400 € Lizenzgebühren bei einem TA von 20% anstatt 15% zu kommen, muss die Künstlerbeteiligung 19,04% betragen.



Wer verdient wieviel an einer CD?

Ladenpreis der CD: 15,- €

Label: 4,- €

Technikkosten 0,50 €

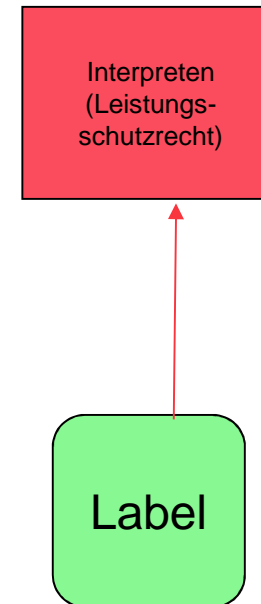
GEMA 1,- €

Vertrieb 3,50 €

Handel 3,- €

Umsatzsteuer 2,- €

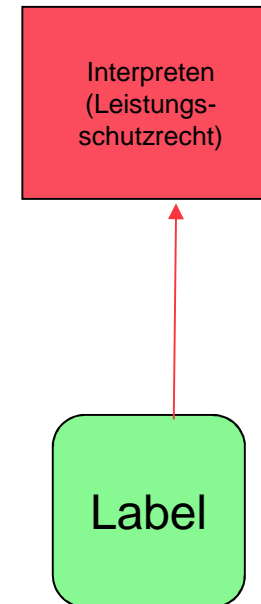
Künstler 1,- €



Lizenzreduzierungen:

- Verkauf als Mid- u. Low-Price-Produkt;
- Verkauf über Clubs;
- Verkauf über Mail Order Vertriebe;
- Verkauf von Benefizveröffentlichungen;
- Verkauf von anderen Koppelungen;
- Verkauf von Funk- und Fernseh-beworbenen Tonträgern.

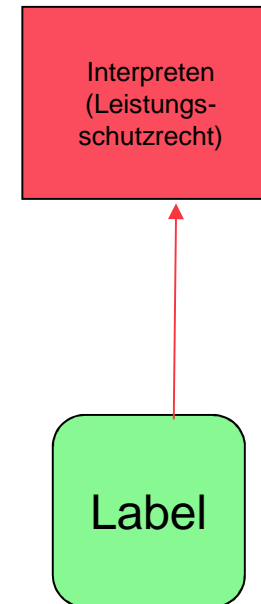
I.d.R reduziert sich die Beteiligung in diesen Fällen um ca. 25% - 50%.



Abrechnungsmenge:

Abgerechnet werden alle verkauften Tonträger. D.h: Retouren, Natural-Rabatte, Promo-CDs unterliegen nicht der Künstlerbeteiligung.

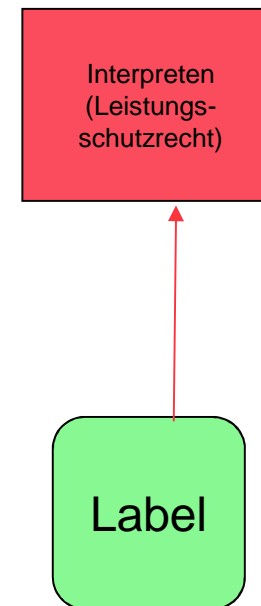
In manchen Fällen wird dies mit einem Abzug von 10% pauschaliert.



Rückstellungen:

Gängig ist, dass ein Label das Recht verlangt, „angemessene Rückstände“ aufzubauen, um evtl. Retouren zu berücksichtigen. In aller Regel werden hier Pauschalen von 10%-15% vereinbart.

Bsp: In einer Abrechnungsperiode sind 1000 Tonträger abzurechnen. Zur Auszahlung gelangen in dieser Abrechnungsperiode nur 850 Tonträger; die restlichen 150 (=15%) werden dann erst in der nächsten Abrechnungsperiode zur Auszahlung gebracht.

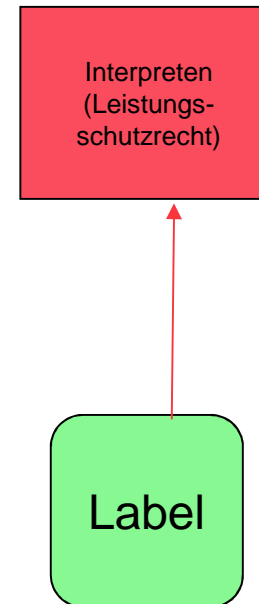


Abrechnungszeitraum:

In aller Regel rechnet ein Label halbjährlich ab; Stichtage sind der 30.6. und der 31.12.

Die Zahlung erfolgt dann innerhalb eines Zeitraums von 60-90 Tagen nach dem Stichtag.

Man sollte sich das Recht einräumen lassen, die Unterlagen, auf die Abrechnungen basieren, durch Einschaltung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Buchprüfers etc. mindestens einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

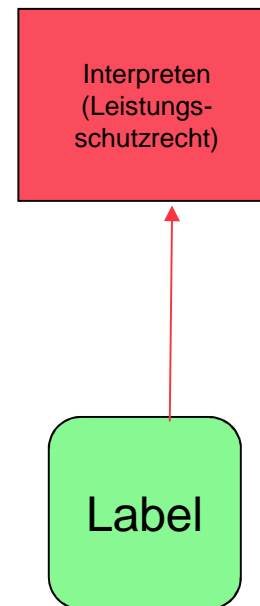


Branchenüblich ist die Zahlung eines Vorschusses an den Künstler.

Dieser Vorschuss sollte so ausgestaltet sein, dass er mit den Lizenzgebühren aus Verkäufen zwar verrechenbar, aber nicht rückzahlbar ist.

Bei Verträgen über mehrere Jahre/Tonträger sollte ein Vorschuss pro veröffentlichtem Album vorgesehen werden.

Wenn möglich, sollte eine sog. Querverrechnung, zumindest zwischen verschiedenen Verträgen, ausgeschlossen werden.



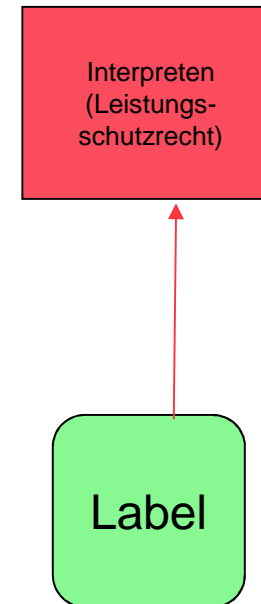
4. Exklusivität:

Unterscheidung zwischen

- Persönliche Exklusivität
- Exklusivität an den vertraglichen Aufnahmen
- Titelexklusivität

Bei persönlicher Exklusivität ist immer das „Zusammenspiel“ von persönlicher Exklusivität, Vertragsdauer und branchenübliche Veröffentlichungsverpflichtung des Labels zu beachten.

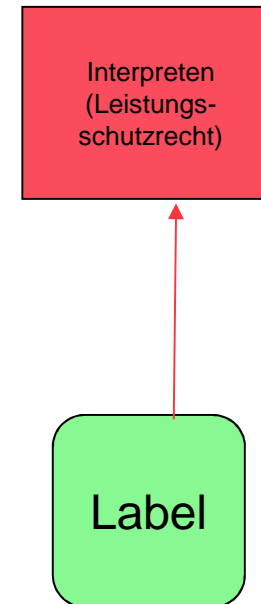
Ist der Künstler oder einer der Bandmitglieder noch in einer anderen Band oder als Studiomusiker tätig, muss dies von der persönlichen Exklusivität unbedingt ausgenommen werden.



Exklusivität an den vertraglichen Aufnahmen wird sich das Label in der Regel immer einräumen lassen, jedenfalls für einen gewissen Zeitraum (exklusive „Auswertungsdauer“).

Achtung: dies ist nicht das selbe wie die Vertragslaufzeit/Vertragsdauer!

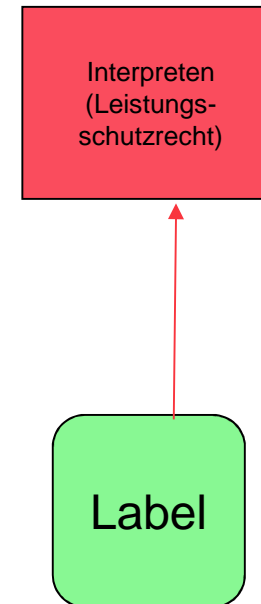
Nach Ablauf der Auswertungsdauer (so weit zeitlich begrenzt) gibt es oft noch ein Abverkaufsperiode. Die Rechte fallen im Übrigen an die Künstler zurück und können von diesen wieder selbst ausgewertet werden oder neu vergeben werden.



Besteht daneben noch eine sog. Titelexklusivität, bleibt der Spielraum der Künstler aber auch nach Vertragsende beschränkt.

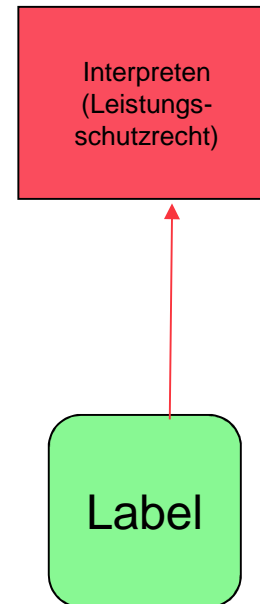
Durch die Titelexklusivität sichert der Künstler dem Label zu, auch nach Ende des Vertrages die Musiktitel (also Musikstücke), die bei diesem Label erschienen sind, für eine gewisse Dauer nicht erneut aufzunehmen oder anderweitig in neuen Versionen oder Live-Versionen neu zu veröffentlichen.

Das Label behält auch nach Vertragsende und Ende der persönlichen Exklusivität zumindest die Exklusivität an den dort erschienenen Titeln.



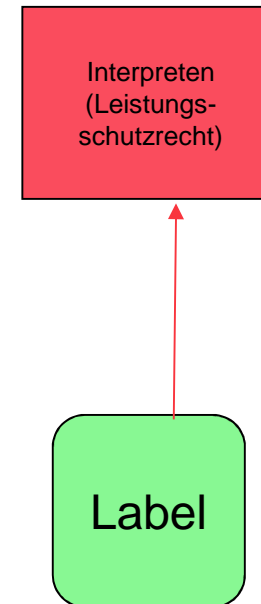
Was kann noch alles im
Bandübernahmevertrag geregelt werden ?

- > Merchandising
- > Markenrechte
- > Website
- > Herstellung von Musikvideos
- > Toursupport

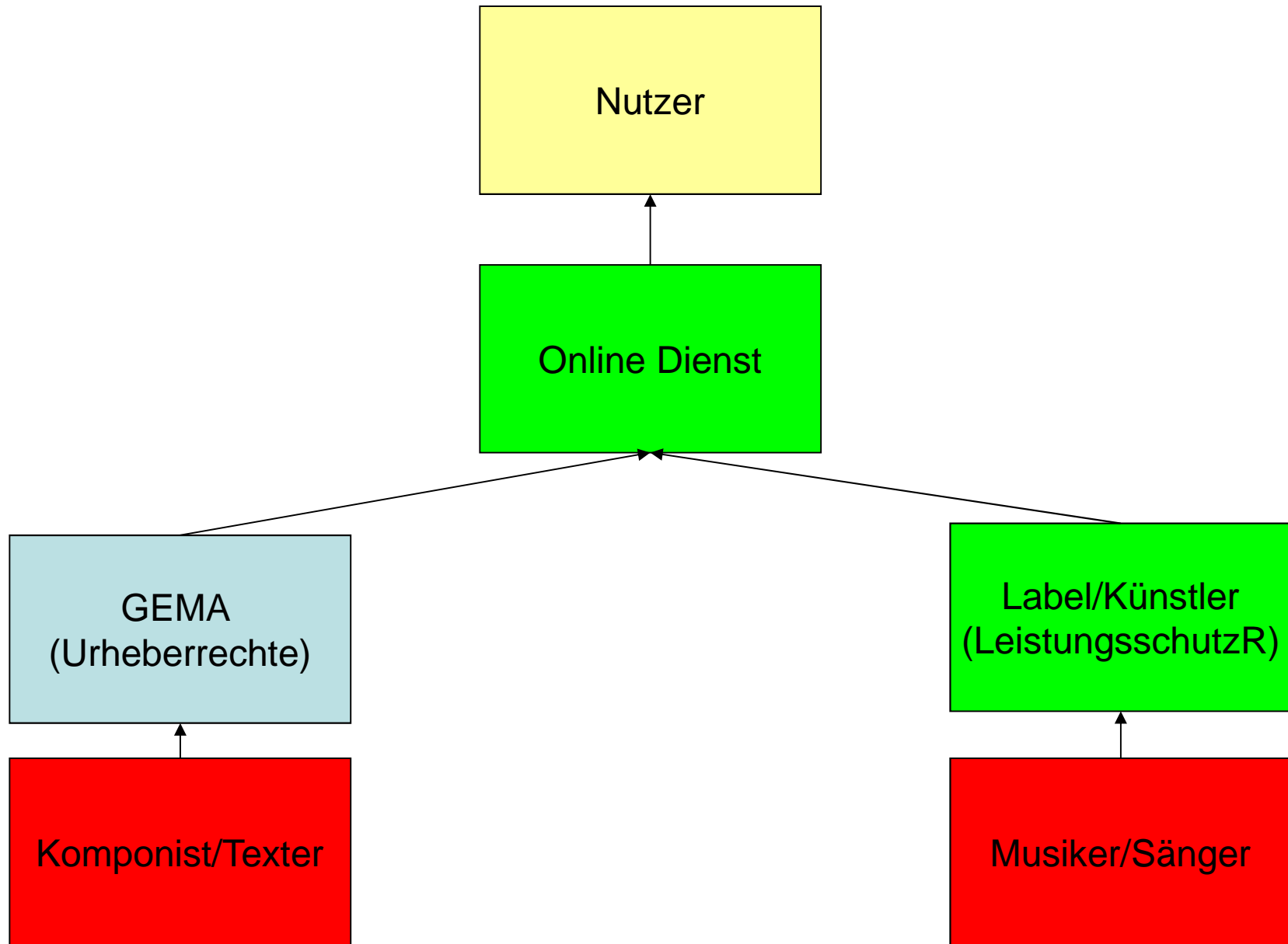


Die Tendenz geht heute stark in Richtung sog. 360-Grad-Deals. Das Label möchte also an allen Einnahmen beteiligt werden, auch solchen, die mit dem Tonträgerbereich direkt nichts zu tun haben (insbesondere Merchandise und Live-Geschäft).

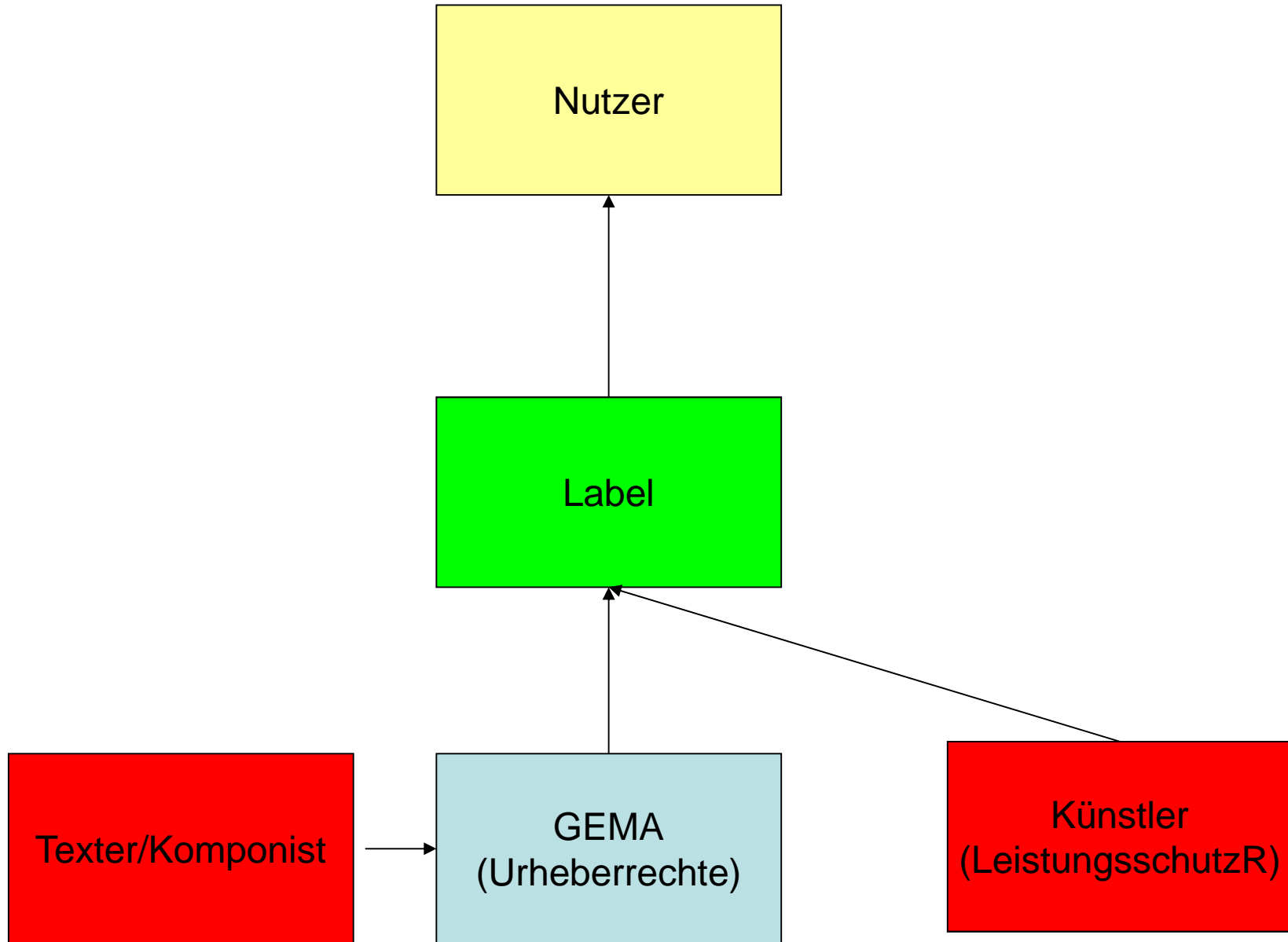
Gerade frische Künstler tun sich schwer, überhaupt andere Verträge verhandelt zu bekommen.



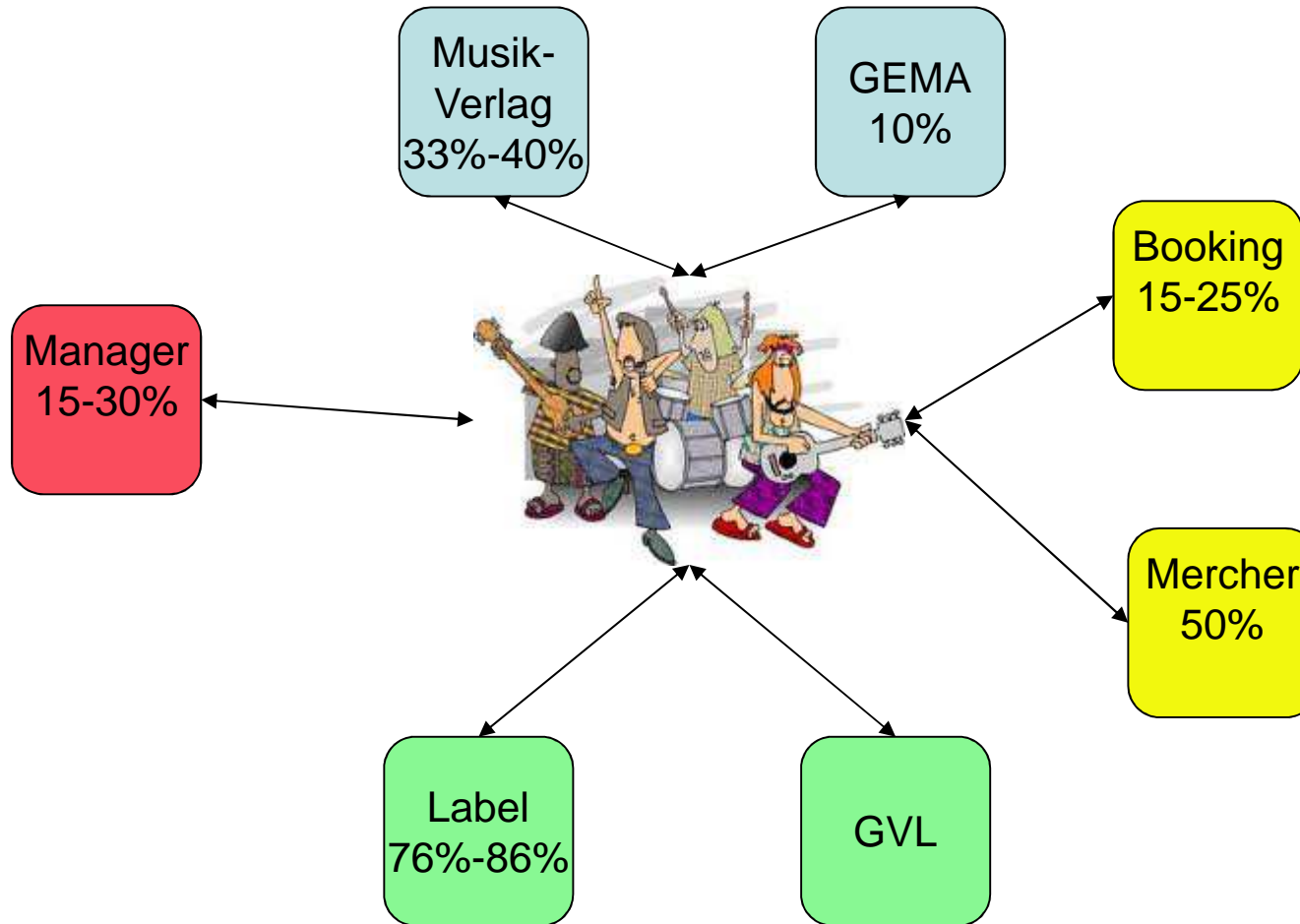
Download von Musik: Online Dienst als Anbieter der Musik zum Download



Download von Musik: Label als Anbieter von Musik zum Download



Überblick: Vertragsbeziehungen eines Künstlers



Coverversion, Bearbeitung, Musikzitat

R i e g g e r
■■■

 Rechtsanwälte ■

WEIL ER DIE ÄRZTE UND RAMMSTEIN NACHMACHT

Rockerkrieg gegen Heino!

Hören Sie bei **BILD.de** seine Version des Ärzte-Hits „Junge“!



Heinos Version von „Junge“ – mehr Videos gibt es hier auf **tape.tv**
Weil das Original-Video von Heino zu „Junge“ von den Ärzten nicht gezeigt werden darf, wurde von seiner Plattenfirma lediglich diese Ersatzversion mit Fotos als Slideshow zur Verfügung gestellt

Foto: Christian Brodus/Stamwatch

269 **f** Gefällt mir **t** Twittern **+**

MUSIKVIDEO powered by **tape.tv**

HEINO Die größten Hits



Mehr Videos auf **BILD.de**

TOP-THEMEN UNTERHALTUNG



PAUL WALKER SENIOR Eine Liebeserklärung an seinen toten Sohn



Rechtsfragen:

1. Coverversion oder Bearbeitung?
2. Entstellung?
3. Wo liegen Rechte an den Originalkompositionen?
4. Welche Rechte hat Heino?
5. Wer verdient woran?
6. Musikvideo? Verfilmung?
7. Musikzitat

Rechtsfragen:

1. Coverversion oder Bearbeitung?

Liegt keine Veränderung am Text, Arrangement, Rhythmus oder Melodie vor, ist zumeist von einer reinen „Vervielfältigung“ (also Coverversion) und nicht von einer Bearbeitung auszugehen.

Bei GEMA-Repertoire darf eine solche Vervielfältigung ohne Zustimmung vorgenommen werden, solange die Vergütung hierfür an die GEMA bezahlt wird.

Werden jedoch Änderungen vorgenommen, liegt eine zustimmungspflichtige Bearbeitung vor. Dies muss i.d.R. beim Verlag oder den Urhebern direkt eingeholt werden. Ob die Übertragung in anderes Musik-Genre auch eine „Änderung“ ist, ist fraglich.



Rechtsfragen:

1. Coverversion oder Bearbeitung?

Ist auch eine freie Bearbeitung möglich? Dann wird die Zustimmung der Urheber nicht benötigt.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG

§ 24 UrhG

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Rechtsfragen:

1. Coverversion oder Bearbeitung?

Ist auch eine freie Bearbeitung möglich?

-> Nein!

„Starrer Melodienschutz“ des § 24 Abs. 2 UrhG.

Rechtsfragen:

2. Entstellung?

Trotzdem Untersagung möglich, wenn die Werknutzung berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers verletzen kann.

Musikalische Abneigung ausreichend?

Rechtsfragen:

3. Wo liegen Rechte an den Originalkompositionen?

Bei der GEMA (Vervielfältigung, Aufführung, Online).

Bei den Komponisten/Textern bzw. Musikverlagen für andere Verwertungsrechte (insbesondere Bearbeitung, Verfilmung/Werbung/große Aufführung).

Rechtsfragen:

4. Welche Rechte hat Heino?

Leistungsschutzrechte als Interpret, evtl. auch als Produzent.

Rechtsfragen:

5. Musikvideo? Verfilmung?

Rechte hierfür liegen i.d.R. nicht bei der GEMA sondern beim Musikverlag bzw. Komponisten/Texter.

Ist Musikvideo eine Verfilmung?

Wenn ja, dann zustimmungspflichtig.

Umgehung, indem man nur Standbilder einblendet, möglich?

Offen!

Rechtsfragen:

6. Wer verdient woran?

Komponisten/Texter und Musikverlag verdienen über GEMA.

Heino und Produzent verdient direkt über Verkaufserlöse (CDs, Downloads) und über GVL an Radio-, TV- und öffentlicher Wiedergabe.

Rechtsfragen:

6. Wer verdient woran?

Bei zulässiger Bearbeitung:

Höhe der jeweiligen Beteiligungen ist Verhandlungssache zwischen Originalurheber und Bearbeiter.

■

Beispielsfall:

Lou Bega – Mambo No. 5

Rechtsfragen:

6. Wer verdient woran?

Bei zulässiger Bearbeitung:

Original:

Perez Prado – Mambo No. 5



Rechtsfragen:

6. Wer verdient woran?

Bei zulässiger Bearbeitung:

Vereinbarung zwischen Bearbeiter und Originalurheber:

100% der GEMA-Ausschüttungen für Komposition gehen an Originalurheber.

Bearbeiter erhalten lediglich einen prozentualen Anteil an den Ausschüttungen für den Textdichter.

Rechtsfragen:

6. Wer verdient woran?

Bei zulässiger Bearbeitung:

Bearbeiter klagt gegen Originalurheber:

-> Bearbeitung ist keine Bearbeitung im rechtlichen Sinne.

-> Falls doch: Vergütung der Bearbeiter ist unangemessen.

Entscheidung der Gerichte (OLG München, bestätigt durch BGH):

-> Kein Anspruch der Bearbeiter

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Ergebnis:

Anders als bei der freien Bearbeitung gestattet das Gesetz also ausdrücklich auch Zitate in der Musik.

Dafür relevant:

Vorliegen eines Zitatzwecks.

Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Zitats ist nämlich, dass es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dient und eine innere Verbindung zu den eigenen Gedanken hergestellt wird. Unzulässig ist es daher, Werk oder Werkteile in das zitierende Werk nur zur Ausschmückung aufzunehmen oder mit Zitaten eigene Ausführungen zu ersetzen.

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Mögliches Beispiel

Musikzitat – Abgrenzung Bearbeitung

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Kid Rock – All Summer long



Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Kid Rock – All Summer long

Was wird bearbeitet oder zitiert?



Lynyrd Skynyrd – Sweet Home Alabama

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Kid Rock – All Summer long

Was wird bearbeitet oder zitiert?



Warren Zevon – Werewolves of London

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Theorie:

Warren Zevon -> Bearbeitung -> Zustimmung erforderlich

Lynyrd Skynyrd -> Musikzitat? -> Zitat zweck?

Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Text:

It was 1989, my thoughts were short my hair was long
Caught somewhere between a boy and man
She was seventeen and she was far from in-between
It was summertime in Northern Michigan
Ahh Ahh Ahh
Ahh Ahh Ahh

Splashing through the sand bar
Talking by the campfire
It's the simple things in life, like when and where
We didn't have no internet
But man I never will forget
The way the moonlight shined upon her hair

[Chorus:]

And we were trying different things
We were smoking funny things
Making love out by the lake to our favorite song
Sipping whiskey out the bottle, not thinking 'bout tomorrow
Singing Sweet home Alabama all summer long
Singing Sweet home Alabama all summer long



Rechtsfragen:

7. Das Musikzitat

Theorie:

Kid Rock setzt sich mit seiner Vergangenheit und auch mit Song auseinander, dabei wird "Sweet Home Alabama" sowohl textlich wie auch musikalisch zitiert.



Online Datenbank - Musikalische Werke

GEMA

KONTAKT HILFE

Suche: enthält

Und: enthält

Kurzfassung:

5

1 Werk(e) gefunden, Suchbegriff(e): ALL SUMMER LONG, ZEVON

1.	Titel der Werkfassung	Dauer:	ISWC:	GEMA-Werk.-Nr.:
	ALL SUMMER LONG	00:00:00	T-901.117.498-4	
	Beteiligter		CAE/IPI	Rolle
	KING, EDWARD C		00040493893	Komponist
	MARINELL, LEROY P		00075904752	Komponist
	RITCHIE, ROBERT J		00197631632	Komponist
	ROSSINGTON, GARY ROBERT		00086420964	Komponist
	SHAFER, MATTHEW L		00350700105	Komponist
	VAN ZANT, RONNIE		00086420670	Komponist
	WACHTEL, ROBERT T		00068664928	Komponist
	ZEVON, WARREN WILLIAM		00033610028	Komponist
	KING, EDWARD C		00040493893	Textdichter
	MARINELL, LEROY P		00075904752	Textdichter
	RITCHIE, ROBERT J		00197631632	Textdichter
	ROSSINGTON, GARY ROBERT		00086420964	Textdichter
	SHAFER, MATTHEW L		00350700105	Textdichter
	VAN ZANT, RONNIE		00086420670	Textdichter
	WACHTEL, ROBERT T		00068664928	Textdichter
	ZEVON, WARREN WILLIAM		00033610028	Textdichter
	GAJE MUSIC INC		00355450465	Originalverlag
	WARNER-TAMERLANE PUBLISHING CO		00185314175	Sub-Verleger
	WARNER BROS INC		00058855632	Sub-Verleger
	NEUE WELT MUSIKVERLAG GMBH CO KG		00404053999	Sub-Verleger
	LEADSHEET LAND MUSIC		00085229757	Originalverlag
	WARNER-TAMERLANE PUBLISHING CO		00185314175	Sub-Verleger
	WARNER BROS INC		00058855632	Sub-Verleger
	NEUE WELT MUSIKVERLAG GMBH CO KG		00404053999	Sub-Verleger

Rechtsfragen des Sampling

R i e g g e r



Rechtsanwälte

„Selbst kleinste Tonfetzen eines
Tonträgers sind geschützt“

(BGH)

Definition Sampling

Unter Sampling im Musikbereich versteht man die Übernahme vorbestehender Klänge oder Töne zur Verwendung in einem neuen eigenen Werk der Musik.

Davon abzugrenzen ist das sog. Musikzitat, also die Übernahme und Neueinspielung eines Teils eines fremden musikalischen Werkes.

Die Besonderheit beim Sampling ist, dass gerade die schon bestehende konkrete fremde Aufnahme verwertet wird.

Der Fall Kraftwerk „Metall auf Metall“

Die Mitglieder der deutschen Gruppe Kraftwerk, die als Pioniere des heutigen Elektrosounds gelten, haben sich gegen das Sampling einer Tonsequenz aus ihrem Stück „Metall auf Metall“ von 1977 gewehrt und geklagt. Die Firma 3p als Produktionsfirma bzw. die Produzenten und Komponisten Moses P. und Martin Haas hatten einen etwa 2 Sekunden langen Rhythmus-Ausschnitt aus der Kraftwerk-Produktion entnommen und damit einen Song mit der Interpretin Sabrina Setlur als Drum-Loop unterlegt.

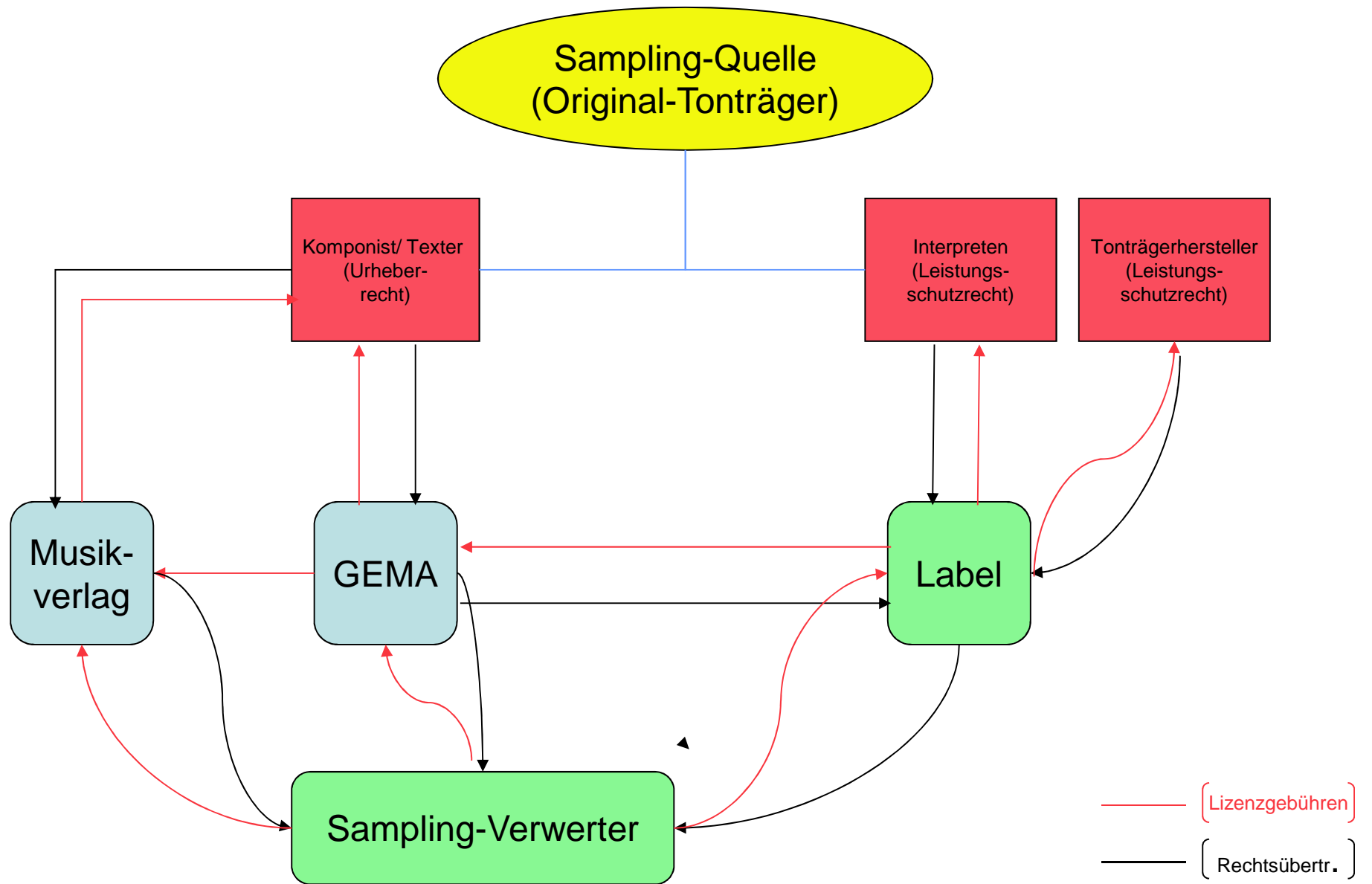
Dass es sich tatsächlich um einen Teil der Original-Aufnahme handelte war ebenso unstrittig, wie dass die Berechtigten dafür keine Erlaubnis erteilt hatten.

Die Mitglieder von Kraftwerk klagten auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunft und Vernichtung der vorhandenen Tonträger.

Betroffene Rechte beim Sampling

Beim Sampling im Musikbereich können mehrere Rechte betroffen sein:

- Urheberrechte der Komponisten
(- Urheberrechte der Texter)
- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler
- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller



Betroffene Rechte beim Sampling

- Urheberrechte der Komponisten / Texter

Wenn es sich bei der entnommenen Sequenz um ein für sich genommen urheberrechtlich schutzfähiges Werk handelt. Dies ist bei reinen Klängaufnahmen nicht der Fall.

Bei Texten kommt es auf die (Werk-) Qualität des entnommenen Teils an und darauf, ob bereits dieser Ausschnitt als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt ist. Dies wird i.d.R. nicht der Fall sein.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

Ob durch das Sampling solche Rechte verletzt werden, hängt davon ab, ob diese an dem entnommenen Werkteil überhaupt bestehen. Wenn es sich bei der entnommenen Sequenz um ein für sich genommen urheberrechtlich schutzfähiges Werk handelt, bestehen an diesem Teil der Aufnahme nicht nur Urheberrechte, sondern auch Leistungsschutzrechte der Interpreten.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

Bei der Entnahme einer urheberrechtlich geschützten Melodie sind also auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler betroffen.

Bei der Entnahme von reinen Klängen oder einzelnen Tönen oder Beats sind solche Rechte dagegen nicht betroffen.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

streitig: Schutz des ausübenden Künstlers bei Übernahme kurzer Sequenzen (insbesondere Rhythmen)?

Wohl eher nicht! Es liegt zwar im Ganzen ein urheberrechtlich geschütztes Werk (Song) vor, aber der entnommene Teil müsste für sich genommen schutzfähig sein.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Definition: Tonträgerhersteller ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische Verantwortung für die Herstellung der erstmaligen Aufzeichnung eines Tonträgers trägt. Ob dadurch ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk entsteht, spielt keine Rolle. Auch die Herstellung von reinen Klängaufnahmen oder Aufnahmen von beispielsweise Tiergeräuschen sind geschützt. Denn auch die Erstellung solcher Aufnahmen erfordert einen finanziellen und organisatorischen Aufwand.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Das Tonträgerherstellungsrecht unterscheidet sich also sowohl vom Zweck her als auch in der Entstehung grundlegend vom Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler.

Es umfasst den gesamten Tonträger mit sämtlichen einzelnen Bestandteilen, denn es gibt auf dem Tonträger keinen Teil, der nicht erst aufgrund der organisatorisch wirtschaftlichen Leistung des Tonträgerherstellers entstehen konnte.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Aus diesem Grund erstreckt sich das Tonträgerherstellerrecht auch auf jeden noch so kleinen entnommenen „Tonfetzen“ (BGH). Anders als sowohl beim Urheberrecht der Komponisten und Texter als auch bei den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler sind also auch einzelne Töne, Beats und sonstige Klänge der konkreten Aufnahme erfasst und geschützt.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Wem stehen diese Rechte zu?

Im Musikbereich sind häufig zunächst die Künstler selbst oder die jeweiligen Produzenten Tonträgerhersteller. Im Bereich reiner Künstlerverträge ist möglicherweise das Label direkt Tonträgerhersteller.

Die Labels lassen sich jedenfalls in der Regel die Tonträgerherstellerrechte exklusiv zur Auswertung einräumen.

Betroffene Rechte beim Sampling

- Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Wem stehen diese Rechte zu?

Berechtigt sind also in der Regel zunächst die jeweiligen Labels. Aber auch die Künstler selbst können mit Zustimmung des Labels ihre Rechte durchsetzen (so auch geschehen im Fall Kraftwerk).

Betroffene Rechte beim Sampling

Damit gilt zunächst, dass Sampling nur mit Zustimmung des Tonträgerherstellers zulässig ist. Dies gilt für jegliche Entnahme fremder Sounds.

Wenn es sich bei der Entnahme zudem um Teile des fremden Werkes handelt, die für sich urheberrechtlich schutzfähig sind, ist zudem die Zustimmung der fremden Urheber und der ausübenden Interpreten erforderlich.

Bei der späteren Auswertung ist zudem die GEMA-Pflichtigkeit zu beachten.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

Im Verfahren Kraftwerk wurden unterschiedlichste Argumente zur Rechtfertigung des Samplings vorgebracht:

- Der entnommene Teil sei zu kurz, um seinerseits schutzfähig zu sein.

Dem hat der BGH eine klare Absage erteilt und deutlich gemacht, dass Leistungsschutzrechte des Tonträgerherstellers (nicht Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte von Interpreten) auch für minimale Tonfetzen bestehen.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

- Es entstünde dem Hersteller des Originaltonträgers kein (wirtschaftlicher) Nachteil durch das Sampling, der Absatz der Originaltonträger werde eher angekurbelt.

Auf einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil kommt es nicht an. Zudem zeige der Markt für Kauf-Samples, dass auch diese Klänge einen wirtschaftlichen Wert tatsächlich haben.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

- Der Tonträgerhersteller stünde so letztlich besser da als der Urheber oder der ausübende Künstler. Dies sei ein Wertungswiderspruch.

Die Rechte sind bereits von Ihrem Zweck und der Entstehung her unterschiedlich. Ein Vergleich hinsichtlich des Schutzzumfangs ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

- Sampling ist weit verbreitet. Im Interesse einer freien musikalischen Entwicklung müssten die Tonträgerhersteller auf ihre Rechte für kleine Teile der Aufnahmen verzichten. Es gebe bisher auch kaum Fälle, in denen sich andere Berechtigte an der Übernahme gestört hätte und gerichtlich vorgegangen seien.

Die Tatsache, dass sich eine bestimmte Vorgehensweise eingebürgert hat, sagt nichts über die Zulässigkeit aus. Auch ist es den Tonträgerherstellern nicht zuzumuten, ihre Tonträger (auch Teile hiervon), deren Herstellung mit teilweise erheblichem Aufwand verbunden ist, einfach zu verschenken.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

Auch daraus, dass bislang kaum rechtlich vorgegangen wurde, lässt sich nichts ableiten. Oftmals wird das Sampling sicherlich überhaupt nicht bemerkt.

Der Verwerter hat außerdem die Möglichkeit, sich eine Genehmigung einzuholen, oder aber, solange kein Urheberrechtsschutz besteht (wovon im Fall Kraftwerk für den 2 Sekunden-Rhythmus wohl ausgegangen werden kann) sogar ohne Genehmigung, den Klang selbst neu zu erstellen, also nachspielen. Es besteht weder ein Grund noch eine Notwendigkeit, sich diesen Aufwand zu ersparen und stattdessen auf die Aufnahmeleistung eines Dritten zurück zu greifen.

Rechtfertigungsgründe für Sampling

- Es handelt sich um eine sog. freie Benutzung gem. § 24 UrhG.

Der BGH hielt diesen Einwand (und nur diesen) letztlich für relevant und hat die Sache daher zur erneuten Entscheidung zurück verwiesen.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

§ 24 UrhG

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

Der BGH geht zunächst davon aus, dass auch der Tonträgerhersteller die freie Benutzung seines Werkes bzw. seiner Aufnahme durch Dritte grundsätzlich dulden muss.

Voraussetzung ist aber, dass bei der Nutzung ein neues selbständiges Werk geschaffen wird. Diese Voraussetzung ist im Fall Kraftwerk erfüllt, weil die Beklagten mit dem Sampling ein eigens geschaffenes Lied unterlegt haben. Das „benutzte“ Werk muss innerhalb des neu geschaffenen Werkes verblenden.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

Zulässiges Sampling ohne Zustimmung der Berechtigten der Originalaufnahmen ist aber dennoch nur unter engen Ausnahmeveraussetzungen und in seltenen Fällen möglich.

Argument 1:

Zunächst ist in vielen anderen Fällen des Sampling fraglich, ob nicht bereits eine „Melodie“ entnommen wurde. Dann findet § 24 Abs. 2 UrhG Anwendung, eine freie Benutzung scheidet dann von vorneherein aus.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

Argument 2:

Die freie Benutzung ist ein Einschnitt in die Rechte der Berechtigten (hier Tonträgerhersteller). Zum Zwecke der Fortentwicklung des Kulturschaffens sollen sie diese Einschränkung zwar hinnehmen. Nach den Vorgaben des BGH soll die freie Nutzung aber nicht erlaubt sein, wenn

„es möglich ist, die auf dem Tonträger aufgezeichnete Tonfolge auch selbst einzuspielen“.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

Liegt also im Fall Kraftwerk und in vergleichbaren Fällen des Sampling letztlich doch eine zulässige freie Benutzung vor?

Antwort: Nein, von einer zulässigen freien Benutzung ist nicht auszugehen, denn es wäre möglich gewesen, die Tonfolge selbst neu einzuspielen.

Freie Benutzung nach § 24 UrhG durch Sampling

Paradoxe Weise sind dadurch gerade aufwendige und schwierig zu erstellende Aufnahmen (z.Bsp: seltene Tierlaute, eine bestimmte Kirchenglocke, die Stimmen von Prominenten) oder Aufnahmen die überhaupt nicht reproduziert werden können (bestimmte Ereignisse der Weltgeschichte, Stimmen von inzwischen Verstorbenen) wohl eher zur freien Benutzung frei gegeben als einfache banale Sounds, deren Erstellung ohnehin mit keinem besonderen Aufwand verbunden ist.